zum Schutze von Landschaftsteilen im Kr.Gifhorn.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGB1.I S.821) in der Fassung des Dritten Anderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGB1.I-S.36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 30.10.1935 (RGB1.I S.1275) in der Fassung der Frgänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGP. I S.1184) wird mit Ermächtigung des Gegierungspräsidenten in Lüneburg -als Höhere Naturschutzbehörde - folgendes verordnet:

\$ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt des Kreises Gifhorn in Gifhorn mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeich nis unter Nr aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde(n):

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutz karte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung als "Landschaftsschutzgebiet Hohnstedter Folzund Wilshop dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

C 2

- 1. Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen kein Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Lanschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftbildes führen können, befürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehorde.
 - 2. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich
 - a) für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung der Bauaufsicht bedürfen, darunter Wochenendhäuser Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Anderungen an Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
 - b) für den Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Pärkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder sonstiger Veränderungen der Bodengestalt, soweit e sich nicht um Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften handelt;
 - c) für dås Ablagetn von Müll, Schutt, Abraum und Anfällen aller Art;
 - d) für das Anbringen von Pild= und Schrifttefeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshin-weise dienen oder Wohn= und GeWerbebezeichnungen an den Wohn= oder betriebsstätten enthalten;
 - e) für das Foden, das Abbrennen und das Beschädigen der vorhandenen Lekken, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, ins besondere von Dorf- und Eofeichen, sowie das Austrockhen von Teichen und Tümpeln;
 - f) für andere als im 🖔 4 zugelessenen Nutzungen.

- 3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anorhung der Unteren haturschutzbehörde nach Maßgabe des § 19 (in der Fassung des Gesetzes vom 1.12.1935) zu beseitigen.
- 4. Lei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen kann die Bedingung des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- a) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen flätzer sowie dedes die Ruhe der Erholungsgebietes und den Naturgenuß störende verhalten, insbesondere zu larmen, weuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- b) die Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pflanzenteile, z.B. Schmuckrei sig, zu gewerblichen Zwecken, unbeschadet des Sammelns von "eilkräutern u.dgl.auf. Grund behördlich ausgestellter Erlaubnisscheine;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder Nestern fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige oder blutsaugende Insekten.
- d) das Fahren mit Kraftwagen ufid4Krafträdern außerhalb der offentlächen Wege.

\$ 4

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Mutzung oder pflegliche Masnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

\$ 5

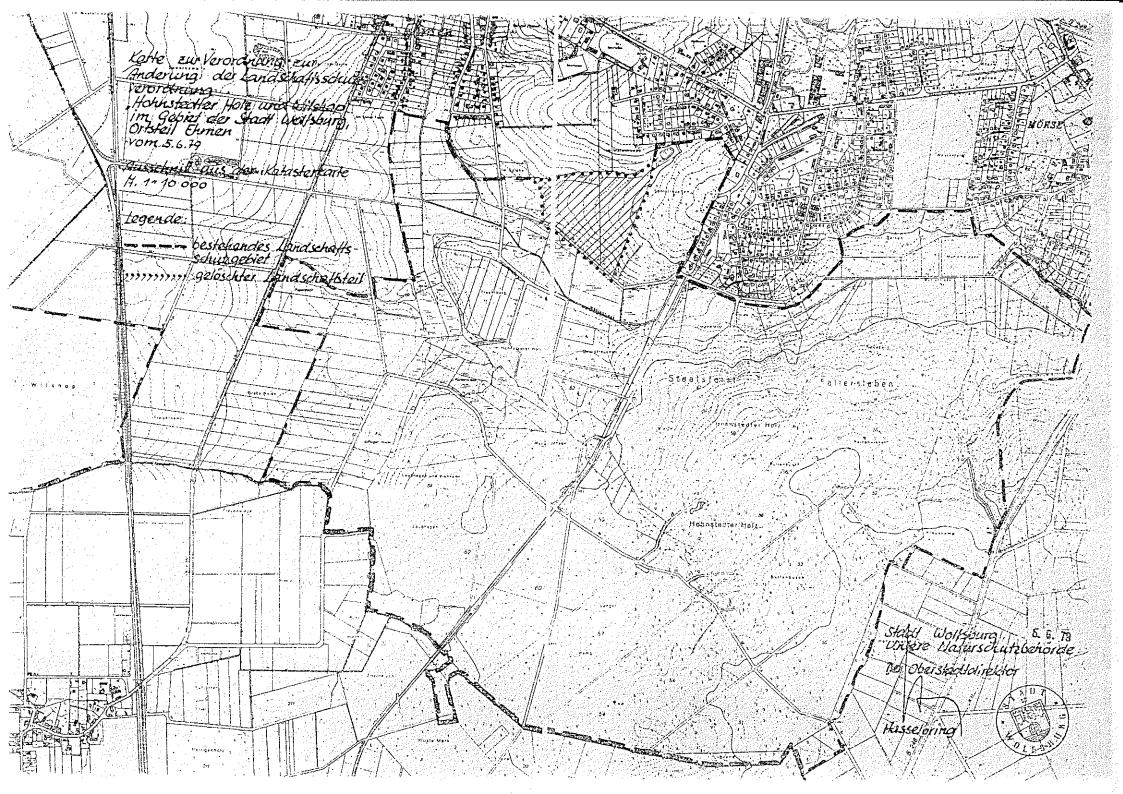
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den \$\$ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem \$ 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

\$ 6

Der Landkteis-als Untere Naturschutzbehörde. Im Anifhy. Inl Kneiffyel

LINALL

Krailboladgeeninela



129.

Verordnung

zur Anderung der Landschaftsschutzverordnung "Hohnstedter Holz und Wilshop" im Gebiet der Stadt Wolfsburg, Ortsteil Ehmen 10/1 32/1

Aufgrund der §§ 5, 14 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie aufgrund des § 13 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb II S. 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Braunschweig vom 21. 05. 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 11/1979 S. 125) verordnet:

§ 1

Der im § 2 dieser Verordnung näher festgelegte Landschaftsteil wird auf der zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gifhorn vom 15. 06. 1950, veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen der AllerZeitung Nr. 141 in Gifhorn vom 21. 06. 1950, gehörenden Landschaftsschutzkarte gelöscht.

§ 2

- (1) Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles ist auf der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem gelöschten Gebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).
- (2) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5000 wird bei der Stadt Wolfsburg Ordnungsamt als Untere Naturschutzbehörde, Robert-Koch-Platz 12, 3180 Wolfsburg 1, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Übereinstimmende Karten befinden sich außerdem bei der Bezirksregierung Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz in Hannover.
- (3) Die Größe des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 470 ha.

Amisblatt f. d. RegBez, Brg. Nr. 12 vom 15, 06, 79

8 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfsburg, den 05, 06, 79

Stadt Wolfsburg als Untere Naturschutzbehörde

Rolf Nolting

Der Oberbürgermeister

Hasselbring Der Oberstadtdirektor

(S)

Siehe Karte auf Seite 196/197

